



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen I, II / 40	Vorlage 2025/049	Datum 07.03.2025
---------------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss	05.06.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	10.07.2025	Entscheidung	öffentlich

**Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern
- Änderung der Schuleinzugsbereiche**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die als Anlage 2 dieser Vorlage beige-fügte Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat sich in seiner Sitzung am 14.07.2011 entschieden, keine Aufnahmekapazitäten für die beiden Grundschulen festzusetzen. Er hat vielmehr eine Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern verabschiedet. Abgewogen wurden damals einerseits die Interessen der Eltern auf freie Schulwahl und andererseits das Ziel der Erreichung gleichmäßiger geringerer Klassenstärken an beiden Grundschulen sowie der Nutzung vorhandener räumlicher Ressourcen.

Eine Anmeldung ist für die Eltern weiterhin an beiden Grundschulen möglich. Die Festlegung von Schuleinzugsbereichen führt jedoch dazu, dass Eltern ihr Kind in der Regel an der Grundschule anmelden, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Sofern eine Anmeldung an der „anderen“ Grundschule erfolgt, entscheidet die Schulleitung, ob ein wichtiger Grund für die Aufnahme vorliegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass in den vergangenen Jahren das Ziel „Erreichung kleiner Klassenstärken“ an beiden Grundschulen durch die Festlegung von Schuleinzugsbereichen erreicht werden konnte. Dabei konnte den berechtigten Wünschen der Eltern entsprochen werden.

Am 27.06.2024 hat der Rat der Gemeinde Ostbevern beschlossen, fortan jährlich die Schulentwicklung zu analysieren und die Änderung der Satzung zu prüfen, um auch für die geburtenstarken Jahrgänge kleine Klassenstärken ermöglichen zu können.

2. Änderung der Schuleinzugsbereiche

Nach § 84 Abs. 1 SchulG NRW kann der Schulträger durch Satzung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

Die Bildung von Überschneidungsgebieten ist nach § 84 Abs. 1 SchulG NRW in der aktuellen Fassung nicht mehr möglich.

Die bisherigen Schuleinzugsbereiche können dem als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügtem Planauszug entnommen werden.

Nach erfolgter Abstimmung mit den Grundschulleitungen werden folgende Veränderung bei den Schuleinzugsbereichen vorgeschlagen:

- Die Straßen Am Friedhof, Am Rathaus, Am Schemm, Ambrosiusweg, Amselweg, Bahnhofstraße (Hausnummern 1-49 ungerade, 2-40 gerade), Berkenkamp, Beusenstraße, Drosselweg, Engelstraße (Hausnummern 1 a-11 ungerade, 2-10 a gerade), Erbdrostenstraße, Goldwiese, Grevener Damm (Hausnummern 1-21 ungerade, 2-4 gerade), Großer Kamp (Hausnummern 3-21 ungerade, 2-20 gerade), Gutenbergstraße, Hanfgarten, Hauptstraße, Heinrich-Pohlmann-Weg, Hermann-Köckemann-Straße, Hofkamp, Im Kirchesch, Joh.-Poggenburg-Straße, Josef-Annegarn-Weg, Jürgensbült, Kapellenkamp, Keplerstraße, Kirchbreede, Kolpingstraße, Lienener Damm, Mühlenweg, Nordring (Hausnummern 1-31 ungerade, 2-18 gerade), Ostesch, Prozessionsweg, Robert-Bosch-Straße, Rochusstraße, Röntgenstraße, Schulstraße, Telgenkamp, Telgter Straße, von-Braun-Straße, von-Liebig-Straße, von-Siemens-Straße, Westbeverner Straße, Wieskesholde, Wischhausstraße Hausnummern 17-75 ungerade, 18-48 gerade), Zum Holtkamp und Zur Gräfte werden der Franz-von-Assisi-Grundschule zugeordnet.

Der Entwurf der diese Veränderungen berücksichtigenden Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern nebst Schuleinzugsbereichskarten ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügt. Diese Satzung tritt ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft. Die Anmeldungen der Kinder zum kommenden Schuljahr erfolgen im Herbst 2025.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Veränderungen und der Annahme, dass Geschwisterkinder die gleiche Schule besuchen werden, ergibt sich derzeit für das kommende Schuljahr folgende Verteilung:

Schuljahr	Ambrosius-Grundschule	Franz-von-Assisi-Grundschule
2026/2027	68	92

Die Zahlen beinhalten die Rückstellungen aus dem Schuljahr 2025/2026.

Die Verteilung führt dazu, dass im Schuljahr 2026/2027 an der Franz-von-Assisi-Grundschule vier Eingangsklassen und an der Ambrosius-Grundschule drei Eingangsklassen mit derzeitigen Klassenstärken von 23 Schülerinnen und Schülern starten.

Die Verwaltung wird weiterhin mit den Schulleitungen im Frühjahr/Sommer eines jeden Jahres die sich ergebenden Veränderungen, insbesondere durch zu erwartende Zuzüge, analysieren.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Monika Welp
Sachbearbeitung

Anlage/n

Vorlage 2025/049, Anlage 01, Aktuelle Schuleinzugsbereiche

Vorlage 2025/049, Anlage 02, Satzung inkl. Schuleinzugsbereiche neu